



Besenbüren

Kreisschule Bünz



Bünz

Satzungen

**des Gemeindeverbandes Kreisschule Bünz über die
gemeinsame Führung des Kindergartens, der Pri-
marschule und der Tagesstrukturen**

Ausgabe 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	Seite
§ 1 Bestand, Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Beitritt weiterer Gemeinden	3
 II. SCHULANLAGEN	
§ 3 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse	4
§ 4 Planung, Bau, Unterhalt	4
§ 5 Mitbenützung	4
 III. BETRIEB	
§ 6 Budget	5
§ 7 Investitionen	5
§ 8 Gemeindebeiträge	5
§ 9 Rechnungsführung	5
§ 10 Vertretung, Zeichnungsberechtigung	6
 IV. MITWIRKUNGSRECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN	
§ 11 Öffentliche Auflage	6
§ 12 Allgemeines Auskunftsrecht	6
§ 13 Antragsrecht	6
 V. ORGANISATION	
§ 14 Organe, Amtsdauer	6

a) Vorstand

§ 15	Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstitution	7
§ 16	Aufgaben	7

b) Kontrollstelle

§ 17	Zuständigkeit	8
§ 18	Aufgaben	8
§ 19	Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	8
§ 20	Haftung	8

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21	Satzungsänderungen	9
§ 23	Auflösung	9
§ 24	Inkrafttreten	9

Genehmigungsvermerke	10
-----------------------------	----

I. ALLGEMEINES

- § 1 ¹Gestützt auf die § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, §§ 74 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Bünzen und Besenbüren unter dem Namen "Kreisschule Bünz" einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Bünzen.
- Bestand, Name, Sitz und Zweck**
- ²Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.
- ³Der Gemeindeverband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule sowie das Angebot einer modularen Tagesstruktur gemäss § 2 Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) für den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinden Bünzen und Besenbüren.
- ⁴Beide Gemeinden sind Schulstandorte.
- § 2 ¹Weitere Gemeinden können mit der Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden dem Verband beitreten. Beim Beitritt einer weiteren Gemeinde kann eine Einkaufssumme verlangt werden.
- Beitritt weiterer Gemeinden**

II. SCHULANLAGEN

- § 3 ¹Die der Kreisschule dienenden Schulanlagen mit Mobiliar stehen im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Diese sind für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. Nicht als Mobiliar gelten: Mobile Informatikgeräte wie Smartphones, Notebooks, iPads, etc.
- ²Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Gemeindeverband die notwendigen Schulanlagen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ausserhalb der vorrangigen Schulbedürfnisse stehen die Schulanlagen der Gemeinde für die Nutzung zur Verfügung.
- § 4 ¹Der Gemeindeverband beantragt den Gemeinden die Raumansprüche anhand der aktuell gemeldeten Einwohnerzahlen und den daraus resultierenden Schülerzahlen.
- ²Die Projektierung unter Beachtung von Wachstumsfaktoren (Bautätigkeiten) und weiterer Bedürfnisse, die Erstellung und der Unterhalt der Schulanlagen erfolgt nach den kantonalen Vorschriften durch die jeweilige Gemeinde.
- ³Die Schulhauswarte sind Angestellte der jeweiligen Gemeinde und werden von diesen eingestellt und besoldet.
- § 5 ¹Die Nutzung oder Mitbenützung der im ausschliesslichen Eigentum der Gemeinden Bünzen und Besenbüren stehenden Schul- und Sportanlagen sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) durch die Kreisschule des Gemeindeverbandes wird den Gemeinden Bünzen und Besenbüren vom Gemeindeverband durch einen jährlichen Beitrag (Mietzins) abgegolten. Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden regeln die Berechnung des jährlichen Beitrages.

**Eigentums- und
Nutzungsverhältnisse**

**Planung, Bau,
Unterhalt**

Mitbenützung

III. BETRIEB

- § 6 ¹Der Vorstand beschliesst auf Antrag der Schulleitung das Budget und meldet den Gemeinden bis zum 1. September die mutmasslichen Verbandskostenbeiträge zur Budgetierung des Folgejahres. **Budget**
- § 7 ¹Ausgaben der Gemeinden fallen unter den Investitionsbegriff (§ 17 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten, FiV), sofern die Bruttokosten für die betroffene Gemeinde die Aktivierungsgrenze (§ 5 Abs. 1 FiV) erreichen. Ausgaben der Kreisschule fallen unter den Investitionsbegriff (§ 17 FiV) sofern die Bruttokosten die Aktivierungsgrenze der kumulierten Einwohnerzahl (§ 5 Abs. 3 FiV) erreichen. **Investitionen**
- § 8 ¹Der jährlich entstehende Nettoaufwand wird auf die Gemeinden zur Hälfte aufgrund der Einwohnerzahl und zur Hälfte im Verhältnis der Gesamtschülerzahl zur Anzahl Schüler aus der einzelnen Gemeinde, Stichtag 31. Dezember, verteilt. **Gemeindebeiträge**
- ²Der Nettoaufwand umfasst sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Gemeinden. Der Gemeindeverband kann von den Gemeinden Akontozahlungen verlangen.
- ³Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird aufgrund des jährlichen Nettoaufwandes im Verhältnis der Gesamtschülerzahl zur Anzahl Schüler aus den einzelnen Gemeinden verrechnet.
- § 9 ¹Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. **Rechnungsführung**
- ²Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes wird einer Gemeinde übertragen. Die rechnungsführende Gemeinde wird durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestimmt. Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Gemeindeverbandes.
- ³Die Entschädigung für die Rechnungsführung wird einmal pro Legislatur durch die rechnungsführende Gemeinde pauschal festgelegt und deckt Aufwand und Infrastruktur für die Rechnungsführung und das Aktuariat. Bei wesentlichen Veränderungen kann eine ausserordentliche Neuberechnung erfolgen.

- § 10 ¹Im Rahmen der Verwaltung vertreten der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes den Gemeindeverband. Sie zeichnen gemeinsam und werden bei Abwesenheit durch den jeweils anderen Vertreter ihrer Gemeinde im Vorstand vertreten. **Vertretung, Zeichnungsbe-
rechtigung**

²Der Rechnungsführer zeichnet nach den Bestimmungen der Gemeinde, welcher die Rechnungsführung übertragen ist.

IV. MITWIRKUNGSRECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

- § 11 ¹Budget und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind auf den Gemeindeverwaltungen und/oder digital auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde öffentlich aufzulegen. **Öffentliche Auf-
lage**

- § 12 ¹Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann vom Vorstand schriftlich Auskunft über Verbandsgeschäfte verlangen, soweit diese nicht vertraulicher Natur sind. **Allgemeines
Auskunftsrecht**

- § 13 ¹Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. **Antragsrecht**

V. ORGANISATION

- § 14 ¹Die Organe des Verbandes sind: **Organe,
Amtsdauer**
- a) der Vorstand
 - b) die Kontrollstelle

²Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

a) Vorstand

- § 15 ¹Der Vorstand besteht aus je 2 Mitgliedern der Verbandsgemeinden, welche die Gemeinderäte aus ihren Reihen wählen. Entscheide werden ausschliesslich im Konsens gefällt, es ist ausdrücklich kein Stichentscheid vorgesehen.

Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Konstitution

²Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

³An den Vorstandssitzungen nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁴Die Gemeinderäte konstituieren den Vorstand, wobei ein Mitglied zum Präsidenten und ein Mitglied zum Vizepräsidenten zu wählen ist. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Gemeinde stammen.

- § 16 ¹Dem Vorstand obliegen sämtliche Befugnisse und Aufgaben, die keinem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

Aufgaben

- a) Die Entschädigungen für Sitzungen, Spesen etc. sind nach den Ansätzen der rechnungsführenden Gemeinde auszurichten
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Genehmigung der Verbandsrechnung
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- e) Festsetzung des Schulgeldes für Nichtverbandsgemeinden
- f) Erledigung aller weiteren in die Zuständigkeit des Verbandes fallenden Geschäfte
- g) Anstellung der Lehrkräfte, der Schulleitung und der Schulverwaltung mit Pensen nach den kantonalen Vorgaben
- h) Anstellung, Entlassung und Freistellung des Personals für die Tagesstrukturen und weiteres schulisches Personal der Kreisschule Bünz sowie Erweiterung der Pensen
- i) Erlass, Änderung und Aufsicht der erforderlichen Reglemente, insbesondere solche, in welchen Kompetenzen, Entschädigungen, Beiträge und Gebühren festgelegt werden

b) Kontrollstelle

- § 17 ¹Die Kontrollstelle bildet die Finanzkommission derjenigen Gemeinde, welche die Verbandsrechnung nicht führt.

Zuständigkeit

- | | | |
|------|--|---|
| § 18 | ¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, das Budget und den Rechenschaftsbericht und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag. | Aufgaben |
| § 19 | ¹ Die Gemeindeversammlungen beschliessen über:

a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband

b) Änderung der Satzungen gemäss § 21 Abs. 1

c) Auflösung des Gemeindeverbandes

d) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften sowie den Bau, Umbau und Erweiterung, soweit ein solches Geschäft die Limiten gemäss §19 FiV übersteigt

² Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn die Gemeindeversammlungen zugestimmt haben. | Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden |
| § 20 | ¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Gemeindeverband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Innerhalb des Gemeindeverbandes haften die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Beteiligung (§ 8 der Satzungen).

³ Nach aussen haftet jede Gemeinde für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes solidarisch. | Haftung |

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 21 ¹Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und -typen gemäss § 1 Abs. 3 sind von den Gemeindeversammlungen zu beschliessen. **Satzungsänderungen**
- ²Satzungsänderungen rein formeller Natur, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben und keine finanziellen Auswirkungen haben, können vom Vorstand beschlossen werden.
- § 22 ¹Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt das aargauische Gemeindegesetz (§ 82 GG). **Auflösung**
- ²Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre auf die Gemeinden aufgeteilt.
- § 23 ¹Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau in Kraft. **Inkrafttreten**
- ²Sie ersetzen die Satzungen der Kreisschule Bünz vom 01. Januar 2022.
- ³Die Satzungen werden in jeder Legislatur vom Vorstand einer Neubeurteilung unterzogen

Genehmigungsvermerke

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden wie folgt genehmigt:

Besenbüren, 21. November 2025

GEMEINDERAT BESENBÜREN

Der Gemeindeammann:

Mario Räber



Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Musil

Bünzen, 5. November 2025

GEMEINDERAT BÜNZEN

Der Gemeindeammann:

Marcel Riesen



Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Bolliger

20. Juli 2026

Genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
gemäss § 75 Gemeindegesetz

